



Merkblatt

Finanzhilfen für Strukturverbesserungsmassnahmen im Hochbau (SVH) inkl. Starthilfe (SH)

Ziele der Strukturverbesserungsmassnahmen:

- Verbesserung der Betriebsgrundlagen
- Senkung der Produktionskosten
- Verbesserung der Lebens- und Wirtschaftsverhältnisse im ländlichen Raum

1 Bewirtschafter¹ eines landwirtschaftlichen Betriebes erhalten Finanzhilfen

- a) für die Sanierung bzw. den Um- und/oder Neubau von landwirtschaftlichen Ökonomie- und Alpgebäuden sowie von Wohnhäusern
 - b) für den Kauf von Ökonomie-, Alp- und Wohngebäuden von Dritten anstelle einer baulichen Massnahme
 - c) für Bauten und Einrichtungen zur Diversifizierung von Tätigkeiten im landwirtschaftlichen und landwirtschaftsnahen Bereich
 - d) als einmalige Starthilfe (SH) für Junglandwirte
 - e) für Bodenverbesserungen wie Erschliessungen (Wege, Luftseilbahnen etc.), Versorgungsanlagen (Wasser, Elektrizität etc.) oder periodische Wiederinstandstellungen. Detailliertere Informationen zu den Bodenverbesserungen können dem Merkblatt: Strukturverbesserungen Tiefbau / Bodenverbesserungen, entnommen werden.
- Finanzhilfen sind nicht rückzahlbare Beiträge und/oder Investitionskredite (zinslose Darlehen).

2 Eintretensbedingungen

2.1 Minimale Betriebsgrösse in Standardarbeitskräften (SAK)

Der Betrieb weist **nach der Investition** mindestens folgenden Arbeitsbedarf auf:

Massnahme	erforderliche SAK
Starthilfe	1.00
Strukturverbesserungen auf Betrieben der Milchwirtschaft	1.35
Strukturverbesserungen auf Betrieben ohne Milchwirtschaft	1.00
Verbesserung der Wohnsituation, Diversifizierung	1.00

2.2 Ausbildung / Betriebsführung / Bewirtschaftung

- Der Gesuchsteller bzw. Ehe-Partner (eingetragene Partnerschaft) verfügt über eine abgeschlossene landwirtschaftliche Grundausbildung (eidgenössisches Fähigkeitszeugnis, EFZ). Zu den gleichberechtigten Qualifikationen zählt Bäuerin mit Fachausweis oder das EFZ in einem landwirtschaftlichen Spezialberuf.
- Eine während mindestens drei Jahren ausgewiesene, erfolgreiche Betriebsführung (Buchhaltung) ist den aufgeführten Qualifikationen/Ausbildungen gleichgestellt.
- Der Betrieb wird durch den Gesuchsteller oder dessen Ehe-Partner (eingetragene Partnerschaft) bewirtschaftet.
- Der Betrieb erfüllt den ökologischen Leistungsnachweis (ÖLN, Direktzahlungen werden ausbezahlt). Weiter wird er unternehmerisch wie rationell geführt und bewirtschaftet. Der Gesuchsteller belegt (spätestens) nach der Gewährung einer (ersten) Finanzhilfe die Betriebsführung via einer Buchhaltung nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen.

¹ gemeint ist auch die weibliche Form; aus Gründen der Lesbarkeit wird überall die männliche Form verwendet

2.3 Massnahmen

Starthilfe (SH)

- Die Starthilfe wird einmalig an Junglandwirte bis zur Vollendung des 35. Altersjahr gewährt.
- Die Starthilfe ist für Massnahmen zu verwenden, die in direktem Zusammenhang mit dem bäuerlichen Betrieb stehen.
- Die Starthilfe wird an Gesuchsteller ausgerichtet, die einen landwirtschaftlichen Betrieb im Eigentum oder in Pacht (Sicherstellung beachten, Grundpfandrecht) bewirtschaften.

Ökonomiebauten (Stall, Remisen, Hofdüngeranlagen)

- Finanzhilfen für landwirtschaftliche Ökonomiegebäude (Hochbau-Massnahmen) werden aufgrund eines anrechenbaren Raumprogrammes gewährt. Dieses stützt sich auf die langfristig gesicherte (Pachtverträge) landwirtschaftliche Nutzfläche (LN) und den entsprechenden Produktionsmöglichkeiten (Nährstoffbilanz max. 100 %) ab. Hofdüngerverträge werden nicht berücksichtigt. Weiter befindet sich die bewirtschaftete LN innerhalb einer Fahrdistanz von 15 km vom Betriebszentrum.
- Wo sinnvoll und wirtschaftlich vorteilhaft, ist die bestehende Bausubstanz in das Sanierungskonzept miteinzubeziehen.

Diversifizierung

- Finanzhilfen werden nur gewährt, wenn im Einzugsgebiet keine bestehenden Gewerbebetriebe bereit und in der Lage sind, die vorgesehene Aufgabe / Dienstleistung gleichwertig zu erfüllen oder zu erbringen (Wettbewerbsneutralität, Publikationspflicht im Amtsblatt).

2.4 Finanzierung und Tragbarkeit

Die Finanzierung und Tragbarkeit der vorgesehenen Massnahmen muss der Gesuchsteller vor der Gewährung der Finanzhilfen ausweisen. Bei Investitionen über Fr. 100'000 ist mit einem geeigneten Planungsinstrument über mindestens fünf Jahre die Tragbarkeit zu belegen. Dabei sind auch zukünftige (voraussehbare) Entwicklungen und Rahmenbedingungen (betrieblich, wirtschaftlich, politisch, etc.) zu berücksichtigen. Als Basis dienen u.a. die bereits vorhandenen Buchhaltungsdaten. Das Planungsinstrument enthält auch eine Risikobeurteilung. Bei grossen Investitionen sind die strategische Ausrichtung, der Markt, das Umfeld, die Zweckmässigkeit, die Risikoabdeckung etc. mit einem Betriebskonzept darzulegen.

Die Tragbarkeit ist gegeben, wenn:

- Die laufenden Ausgaben für Betrieb und Familie gedeckt werden.
- Die anfallenden Zinsverpflichtungen erfüllt werden.
- Den Rückzahlungsverpflichtungen nachgekommen werden kann.
- Die künftigen notwendigen Investitionen getätigt werden können.
- Der Betrieb zahlungsfähig bleibt.

2.5 Vermögensgrenze

- Ab einem veranlagten steuerbaren Vermögen vor der Investition von einer Million Franken wird pro Fr. 20'000.– Mehrvermögen eine Kürzung der Investitionshilfe um Fr. 5'000.– vorgenommen (je Bund und Kanton, Total Fr. 10'000.–).

2.6 Finanzhilfen für Pächter

- a) Einmalige Starthilfe für Junglandwirte (Grundpfandsicherstellung oder Bürgschaft notwendig)
- b) Gemäss den gleichen Voraussetzungen wie bei einem Eigentümer für die Sanierung bzw. den Neu- und/oder Umbau von landwirtschaftlichen Ökonomie- und Alpgebäuden, wenn:
 - Der Betrieb gut strukturiert wie zukunftssträftig ist und einer Bauernfamilie die Möglichkeit bietet, ein angemessenes landwirtschaftliches Einkommen zu generieren.
 - Dem Pächter von Betrieben ein Baurecht von mind. 20 Jahren gewährt und der Pachtvertrag auf die gleiche Dauer abgeschlossen wird.
- c) Für den Erwerb eines landwirtschaftlichen Gewerbes von Dritten, sofern dieses mindestens ein Jahr selbst bewirtschaftet wurde und die persönlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

3 Investitionskredit (IK)

3.1 Abstufung der pauschalen Investitionskredite

a) Starthilfe (SH)

Anzahl SAK	Höhe Starthilfe	Anzahl SAK	Höhe Starthilfe	Anzahl SAK	Höhe Starthilfe	Anzahl SAK	Höhe Starthilfe
1.00-1.499	125'000.–	2.50-2.999	200'000.–	4.00-4.499	275'000.–	5.50-5.999	350'000.–
1.50-1.999	150'000.–	3.00-3.499	225'000.–	4.50-4.999	300'000.–	usw. je zusätzliche 0.50 SAK plus Fr. 25'000	
2.00-2.499	175'000.–	3.50-3.999	250'000.–	5.00-5.499	325'000.–		

b) Wohnhäuser

Projekt

Betriebsleiterwohnung mit Altenteil

Betriebsleiterwohnung alleine

Altenteil alleine

IK für Neubauten

Fr. 200'000.–

Fr. 160'000.–

Fr. 120'000.–

- Pro Betrieb ist die Unterstützung auf maximal zwei Wohnungen (Betriebsleiterwohnung und Altenteil) beschränkt.
- Bei Umbauten/Sanierungen von Wohnungen beträgt die IK-Pauschale maximal 50 % der anrechenbaren Kosten gemäss Offerten und höchstens die Pauschale für Neubauten.

c) Bauten und Einrichtungen zur Diversifizierung von Tätigkeiten

Es werden ausschliesslich Investitionskredite gewährt. Der pauschale IK beträgt maximal 50 % der anrechenbaren Kosten.

d) Ökonomiegebäude (IK Neubau Pauschale je Element)

Element	Einheit	Über alle Zonen (TZ, HZ, BZ I-IV)
Bei Sanierungen erfolgt je nach bestehender Bausubstanz eine Reduktion		
Stall	GVE	6'000.–
Futterlager (Dürrfutter, Silo, Stroh)	m ³	90.–
Hofdüngeranlagen (Gülle, Mist)	m ³	110.–
Remise	m ²	190.–

- Das anrechenbare Raumprogramm (GVE, m³ und m²) gemäss langfristig gesicherter landwirtschaftlicher Nutzfläche (LN).
- Die Ansätze (Element, Pauschalen) für Alpgebäude, BTS Schweine- und Geflügelställe sowie für zusätzliche Strukturverbesserungsmassnahmen (u.a. ökologische Ziele) auf Anfrage.

3.2 Rückzahlungsfristen und minimaler IK

a) Starthilfe (SH)

bis 14 Jahre

b) Alle übrigen Massnahmen

bis 20 Jahre

- Investitionskredite unter Fr. 20'000.– werden nicht gewährt.

3.3 Sicherung von Investitionskrediten

Investitionskredite sind mit Realsicherheiten (Grundpfandrechten) sicherzustellen. Zusammen mit dem kreditgewährenden Entscheid wird eine Grundpfandverschreibung verfügt. Die Kosten für die Grundpfandverschreibung trägt der Gesuchsteller.

4 Beiträge für Ökonomiegebäude für raufutterverzehrende Tiere

4.1 Abstufung Beiträge Neubau Pauschalen je Element (Bund und Kanton zusammen)

Element	Einheit	TZ	HZ / BZ I	BZ II-IV
Bei Sanierungen erfolgt je nach bestehender Bausubstanz eine Reduktion				
Stall	GVE	0.–	3'400.–	5'400.–
Futterlager (Dürrfutter, Silo, Stroh)	m ³	0.–	30.–	40.–
Hofdüngeranlagen (Gülle, Mist)	m ³	0.–	45.–	60.–
Remise	m ²	0.–	50.–	70.–
Maximaler Beitrag je Betrieb Bund u. Kanton zusammen (Neubau)				
Ökonomiegebäude (Stall)	Betrieb	0.–	310'000.–	430'000.–

- Das anrechenbare Raumprogramm (GVE, m³ und m²) bezieht sich auf die langfristig gesicherte landwirtschaftliche Nutzfläche (LN). In Abhängigkeit der Anzahl Pächter und dem Anteil Pachtland werden (langfristige) Pachtverträge verlangt.
- Befindet sich die langfristig gesicherte LN in verschiedenen Zonen, gilt für die Berechnung der Finanzhilfen:
 - Die Ansätze der Zone, in der mehr als zwei Drittel der LN liegt.
 - Wenn die LN nicht zu mehr als zwei Dritteln in einer Zone liegt, der Mittelwert der Ansätze der mehrheitlich betroffenen (zwei) Zonen.
- Bei der Sanierung (Um- und Anbau von Ökonomiegebäuden) werden die Pauschalen entsprechend dem Anteil der weiterverwendbaren Gebäudesubstanz reduziert.
- Beitragssummen unter Fr. 20'000.– (Bund und Kanton zusammen) werden nicht gewährt.
- Die Summe der Teilbeträge der einzelnen Elemente darf nicht höher sein als der maximale Beitrag für Ökonomiegebäude je Betrieb.
- Die Ansätze (Element, Pauschalen) für Alpgebäude sowie für zusätzliche Strukturverbesserungsmassnahmen (u.a. ökologische Ziele) auf Anfrage.

4.2 Sicherung der Beiträge

Für unterstützte Werke gelten eine Unterhalts- und Bewirtschaftungspflicht sowie ein Zweckentfremdungs- und Zerstückelungsverbot. Folglich unterliegen die Beiträge während 20 Jahren nach der Schlusszahlung einer Rückerstattungspflicht (Grundbucheintrag). Die Eintragungskosten trägt der Gesuchsteller.

5 Weitere Bestimmungen

Investitionskredite können widerrufen und Beiträge zurückgefordert werden. Wichtige Gründe sind u.a.:

- Die Aufgabe der Nutzung unterstützter landwirtschaftlicher Gebäude. Als solche ist auch die Verminderung der Futterbasis (> 20%) zu verstehen oder eine dauernde Unternutzung unterstützter Kapazitäten.
- Eine gewinnbringende Veräusserung des Betriebes oder Teilen davon.
- Das Nichterfüllen von Bedingungen und Auflagen.
- Die Aufgabe der Selbstbewirtschaftung, ausser bei einer Verpachtung an einen Betriebsnachfolger.
- Die Überbauung oder Verwendung von Boden wie Gebäuden zu nichtlandwirtschaftlichen Zwecken.

Kein vorzeitiger Baubeginn ohne vorgängige schriftliche Bestätigung:

- Mit dem Bau darf erst begonnen und Anschaffungen getätigt werden, wenn eine rechtskräftige baurechtliche Bewilligung vorliegt und die entsprechende(n) Finanzhilfe(n) von Bund und Kanton rechtskräftig verfügt bzw. zugesichert sind. Bei vorzeitigem Baubeginn werden keine Finanzhilfen gewährt. Finanzhilfen für Bauprojekte werden erst nach dem Vorliegen der Baubewilligung verfügt.

6 Weitere Informationen

- Der Gesuchsteller muss nachweisen, dass die Voraussetzungen für die Gewährung von Finanzhilfen erfüllt sind. Ferner muss er die für die Projektbearbeitung notwendigen Unterlagen zur Verfügung stellen.
- Vor und nach der Gewährung einer (ersten) Finanzhilfe für einzelbetriebliche Massnahmen ist eine Buchhaltung nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu führen.
- Finanzhilfen können ausschliesslich im Rahmen der verfügbaren Kredite von Bund und Kanton zugesichert werden.
- Finanzhilfesuche können betreffend Kosten und/oder Wirtschaftlichkeit der Investition abgelehnt werden.
- Für die Genehmigungs- und Zusicherungsverfahren auf Stufe Bund und Kanton ist in Bezug auf den Baustart genügend Zeit einzuplanen. Je nach Projekt (Grösse, betroffene Inventare, etc.) muss dieses mindestens 8 bis 12 Monate vor dem geplanten Baubeginn eingereicht werden.
- Für Bauvorhaben wird empfohlen, einen mit der Planung von landwirtschaftlichen Ökonomiegebäuden vertrauten Planer beizuziehen (Raumprogramm Tiere/Futter, Arbeitsabläufe, Tierkomfort, Kosten-Nutzen-Verhältnis, etc.).

Das vorliegende Merkblatt bietet lediglich einen Überblick. Rechtsverbindlich sind in jedem Fall die Rechtserlasse von Bund und Kanton. Gesuchsformulare und weitere Auskünfte sind erhältlich beim:

Amt für Landwirtschaft Nidwalden
Strukturverbesserungen
Stansstaderstrasse 59
Postfach 1251
6371 Stans
Telefon 041 618 40 01
www.nw.ch/amtlandwirtschaft

7 Massgebliche Rechtserlasse

- | | |
|---|-----------|
| • Bundesgesetz über die Landwirtschaft (Landwirtschaftsgesetz, LWG) | SR 910.1 |
| • Verordnung über die Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft (Strukturverbesserungsverordnung, SVV) | SR 913.1 |
| • Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Landwirtschaft (Kantonales Landwirtschaftsgesetz, kLwG) | NR 821.1 |
| • Vollzugsverordnung zum Landwirtschaftsgesetz (Kantonale Landwirtschaftsverordnung, kLwV) | NR 821.11 |